

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 05.01.1923

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 5. Janr. 1923.) 2. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

#### Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 30. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

#### Artikel 1.

Der § 56 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

##### „1. Von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 1 *M.*,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,50 *M.*

##### 2. Von Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,80 *M.*,



b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen  
0,40 *M.*"

In Absatz 2 wird die Gebühr von 3 *§* auf 25 *§*  
erhöht.

#### Artikel 2.

Der § 57 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Schleusengeld beträgt für das Ein- und Ausholen  
eines Schiffes durch die Schleusen zusammen 0,30 *M* für  
jedes Kubikmeter netto Raumgehalt.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Im bisherigen Absatz 3 wird § 74 durch § 73 ersetzt.

#### Artikel 3.

Der § 58 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffen ist die Benutzung der Weserkajen, des  
Hafens, des Vorhafens und des Piers und der sonstigen  
Anlegeplätze gegen die Hälfte der in § 56 bestimmten Ab-  
gaben gestattet.

#### Artikel 4.

In § 61 Absatz 1 wird die Gebühr von 4 *M* auf  
6 *M* erhöht.

#### Artikel 5.

Der § 66 erhält folgenden Wortlaut:

Wird Boothilfe beim Ein- und Ausholen oder beim  
An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Boot-  
geld zu bezahlen.

Dieses beträgt:

bei Schiffen von wenigstens	200 cbm	15 <i>M</i> ,
	201—500 "	20 <i>M</i> ,
	501—2000 "	40 <i>M</i> ,
	2001—4000 "	60 <i>M</i> ,
	4001—6000 "	120 <i>M</i> ,
	über 6000 "	225 <i>M</i> .



## Artikel 6.

Der § 67 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Versorgung der Seeschiffe mit Trinkwasser wird eine Gebühr von 200 *M* für die Tonne Wasser gehoben. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1000 *M*. Die Eisenbahnfracht für die Zuführung des Wassers und die Kosten für dieses selbst sind darin nicht enthalten.“

## Artikel 7.

In § 68 wird das Wort Unratgebühr durch „Aufräumungsgebühr“ ersetzt.

## Artikel 8.

Der § 69 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Benutzung der Lauffstege ist eine Gebühr von 100 *M*, mindestens aber 500 *M* zu zahlen. Bei der Bemessung der Gesamtgebühr wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet.“

## Artikel 9.

Der § 70 wird, wie folgt, geändert:

„Für die Benutzung des großen Krans am Hafen sind an Gebühren zu entrichten:

1. Für das Aufsetzen, Absetzen oder Überladen von Gütern:
  - a) bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes Stück 200 *M*.

Die Gebühren unter 1b, 2 und 3 werden um das 30fache des bisherigen Satzes erhöht.

Als Absatz 2 wird nachgefügt:

„Für die Benutzung der übrigen Kräne am Hafen ist die Hälfte der Gebühren zu zahlen.“



## Artikel 10.

Der § 71 erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Lagern von Gütern auf den an den Weser-  
kajen, am Hafen oder am Pier belegenen öffentlichen Lager-  
plätzen ist ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

Das Lagergeld beträgt für jeden qm des belegten  
Raumes 1 *M* im Monat. Die Gebühr wird mindestens  
für einen Monat gehoben, angefangene Monate werden für  
voll gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Fall eigenmächtiger  
Lagerung vergl. § 48 Absatz 2.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die  
geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld  
aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront wenigstens  
25 qm beträgt und eine Neuvermessung der belegten Fläche  
beantragt ist.“

## Artikel 11.

§ 72 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Lagerung von Holz im Hafen ist von Beginn  
der Lagerung an für jeden Monat je 1 qm Flächenraum  
ein Lagergeld von 1 *M* zu entrichten.

Die Gebühr wird mindestens für einen Monat be-  
rechnet. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.“

## Artikel 12.

Der § 74 erhält folgenden Wortlaut:

„Es sind zu zahlen für jede Brennstunde für je zwei  
zusammengehörige Bogenlampen 130 *M*.“

## Artikel 13.

Die Änderungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft.  
Oldenburg, den 30. Dezember 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.